



NachDenkSeiten

Die kritische Website

Satzung der „Initiative zur Verbesserung der Qualität politischer Meinungsbildung“ (IQM)

§ 1 Name, Sitz und Vereinszweck

(1) Der Verein führt den Namen

„Initiative zur Verbesserung der Qualität politischer Meinungsbildung“ (IQM). e.V.

Er hat seinen Sitz in Pleisweiler-Oberhofen. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Landau/Pfalz unter dem Aktenzeichen VR 2865 eingetragen.

(2) Der Verein verfolgt mit der Initiative zur Verbesserung der Qualität politischer Meinungsbildung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Volksbildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Betriebs einer Website oder einschlägiger Bildungsveranstaltungen sowie die Mitwirkung an öffentlichen Bildungs- und Diskussionsveranstaltungen. Die Website läuft unter der Internetadresse „www.NachDenk-Seiten.de“; das ist eine kritische Homepage, die über das Internet einen Beitrag zur Verbreiterung des öffentlichen Meinungsspektrums leisten soll mit dem Ziel, die aufklärerische Aufgabe der öffentlichen Debatte zu stärken und damit die Qualität der Meinungsbildung zu steigern.

Dazu sollen auf der Homepage u.a.

- ein Kritisches Tagebuch,
- Veröffentlichungen der Herausgeber,
- Hinweise auf interessante andere Meinungsbeiträge,
- Vor- und Fehltritte in der Wirtschaftsdebatte,
- Darstellung von Manipulationen der öffentlichen Meinung und
- Tipps für interessante Bücher, Filme oder sonstige Publikationen

abgerufen werden können, die der Verbesserung der Qualität politischer Meinungsbildung dienen.

(3) Etwaige Einnahmen durch Mitgliedsbeiträge, Spenden oder künftig durch Förder-Abonnements bzw. kostenpflichtige Abrufe der Homepagebeiträge sind ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die den Vereinszweck voll unterstützen. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

(2) Der Vorstand kann eine Mitgliedschaft ablehnen oder ein Mitglied ausschließen, wenn er der Auffassung ist, dass die Mitgliedschaft dem Vereinszweck nicht förderlich ist. Dies kann vom Vorstand nur einstimmig beschlossen werden.

(3) Die Mitglieder leisten einen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festzulegen ist.

(4) Die Beendigung der Mitgliedschaft ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

(5) Der Verein hat auch Fördermitglieder und wirbt darum. Fördermitglied kann sein, wer sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen oder einmaligen Beitrag leistet.

§ 3 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 4 Mitgliederversammlung

(1) Eine Mitgliederversammlung ist unter Angabe einer Tagesordnung mindestens einmal jährlich vom Vorstand mit einer Einladungsfrist von 4 Wochen schriftlich einzuberufen. In dringenden Fällen kann er diese Frist auf 2 Wochen verkürzen. Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand ferner einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Herausgeber der Website „www.NachDenkseiten.de“ haben auf Grund ihrer presserechtlichen Verantwortung ein Widerspruchsrecht, sofern die Beschlüsse inhaltliche Beiträge betreffen, die auf der Homepage verbreitet werden sollen. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen und vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom/von der Stellvertreter/in zu unterzeichnen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Wahl und Abberufung des Vorstandes
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Änderungen oder Ergänzungen der Satzung
- die Festsetzung eines Mitgliedsbeitrages
- die Festsetzung des jährlichen Finanzplanes und die Entgegennahme des jährlichen Kassenberichtes und
- die Entlastung des Vorstandes.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwei Stellvertretern/innen. Ein Vorstandsmitglied übernimmt zugleich die Funktion des/der Schatzmeisters/in.

(2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der/die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/innen. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich. Eine Entscheidung nach § 2 Absatz 2 der Satzung muss einvernehmlich erfolgen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur ordnungsgemäßen Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

(3) Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in bestellen und sie/ihn oder eine andere Person unbeschadet seiner Gesamtverantwortung mit der Führung der Kassengeschäfte beauftragen und ihm/ihr hierfür eine Bankvollmacht erteilen.

(4) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung der Vereinsaufgaben Personen entgeltlich beschäftigen und Honorare zahlen. Entsprechende Verträge bedürfen eines einvernehmlichen Beschlusses des Vorstands.

Der Vorstand kann unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage für Leistungen zur Erfüllung des Vereinszwecks Personen, die auch Vereinsmitglieder sein können, entgeltlich beschäftigen und Honorare oder eine pauschalierte Aufwandsentschädigung bezahlen.

Dies gilt generell auch für Vorstandsmitglieder, sofern die Mitgliederversammlung dies ausdrücklich beschließt. Das betrifft insbesondere die Herausgabe und die redaktionelle Arbeit für die Webseite [www. NachDenkSeiten.de](http://www.NachDenkSeiten.de).

(5) Bei sämtlichen Personalfragen und bei Abschluss entsprechender Verträge bedarf der Vorstand des Einvernehmens mit den Herausgebern der NachDenkSeiten. Die Herausgeber haben dafür ein Vorschlagsrecht.

(6) Der Vorstand ist gehalten, seine Entscheidungen einvernehmlich zu treffen.

(7) Wenn ein Vorstandsmitglied durch eine Entscheidung selbst betroffen ist, dann darf er/sie an der Entscheidungsfindung und Entscheidung selbst nicht teilnehmen.

§ 6 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigte Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den „Förderverein Ambulante Hospizarbeit für die Stadt Landau und den Landkreis Südliche Weinstraße e.V.“ (Registernummer: VR 2422 beim Amtsgericht Landau), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen, Köln, 17. Dezember 2015